

### Ordnungsziffer 6.18

:

**Bezeichnung**    **Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für einen Bereich in Krefeld-Forstwald im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158/1 (Gestaltungssatzung Forstwaldstr. 604 - 682)**

### **Inhalt:**

**Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für einen Bereich in Krefeld-Forstwald im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158/1 (Gestaltungssatzung Forstwaldstraße 604 - 682)**  
vom 19.11.1996

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.95 (GV NW S. 218) sowie der §§ 7 Abs. 1, 2 sowie 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 vom 02.09.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Krefeld am 31.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Vorbemerkung

Diese Satzung dient dazu, das Erscheinungsbild der im Satzungsgebiet einheitlich mit Flachdach ausgeführten Baukörper weitgehend zu wahren.

#### § 2

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke Nrn. 823-825, 845-862; 1011, 1012, 1014-1049, 1067 und 1 068 in der Gemarkung Benrad, Flur 7 (Forstwaldstr. 600682 einschließlich der dazugehörigen Garagenanlagen).

(2) Der örtliche Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### § 3

Baukörper

Zusammenhängende Gebäude (Hausgruppen, Doppelhäuser, aneinandergebaute Garagen) im Bereich der Forstwaldstr. 606 - 636 sind je Gruppe jeweils einheitlich hinsichtlich der Dachgestaltung (Dachform, -neigung, -überstand, Attika, Material und Farbgebung) auszuführen

#### § 4

Dachform und -neigung

(1) Dächer sind nur in Form von Flachdächern oder allseitig gleich geneigten Walmdächern zulässig.

Eingeschossige Gebäude und Bauteile können ausnahmsweise auch mit Pultdach oder beidseitig gleich geneigtem Satteldach ausgeführt werden, wenn hierdurch das architektonische Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Dachneigung darf maximal 18° betragen.

#### § 5

Dachüberstand, Attika, Drempel

(1) Der maximal zulässige Dachüberstand (horizontal gemessen einschließlich Dachrinne) beträgt 0,30 m.

(2) Die Höhe der Attika darf maximal 0,40 m über der Oberkante der Decke des obersten Geschosses betragen.

(3) Drempel sind unzulässig.

§ 6

Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte sind unzulässig

§ 7

Material und Farbe der geneigten Dachflächen

Als Dacheindeckung für geneigte Dachflächen sind nur dunkelgraue und dunkelbraune (RAL 3007, 5008, 6015, 6022, 7011, : 7012, 7013 7015, 7016, 7021, 7024, 7026, 8011, 8014, 8016, 8017, 8028), nicht glänzende Dachpfannen und Dachziegel zulässig.

§ 8

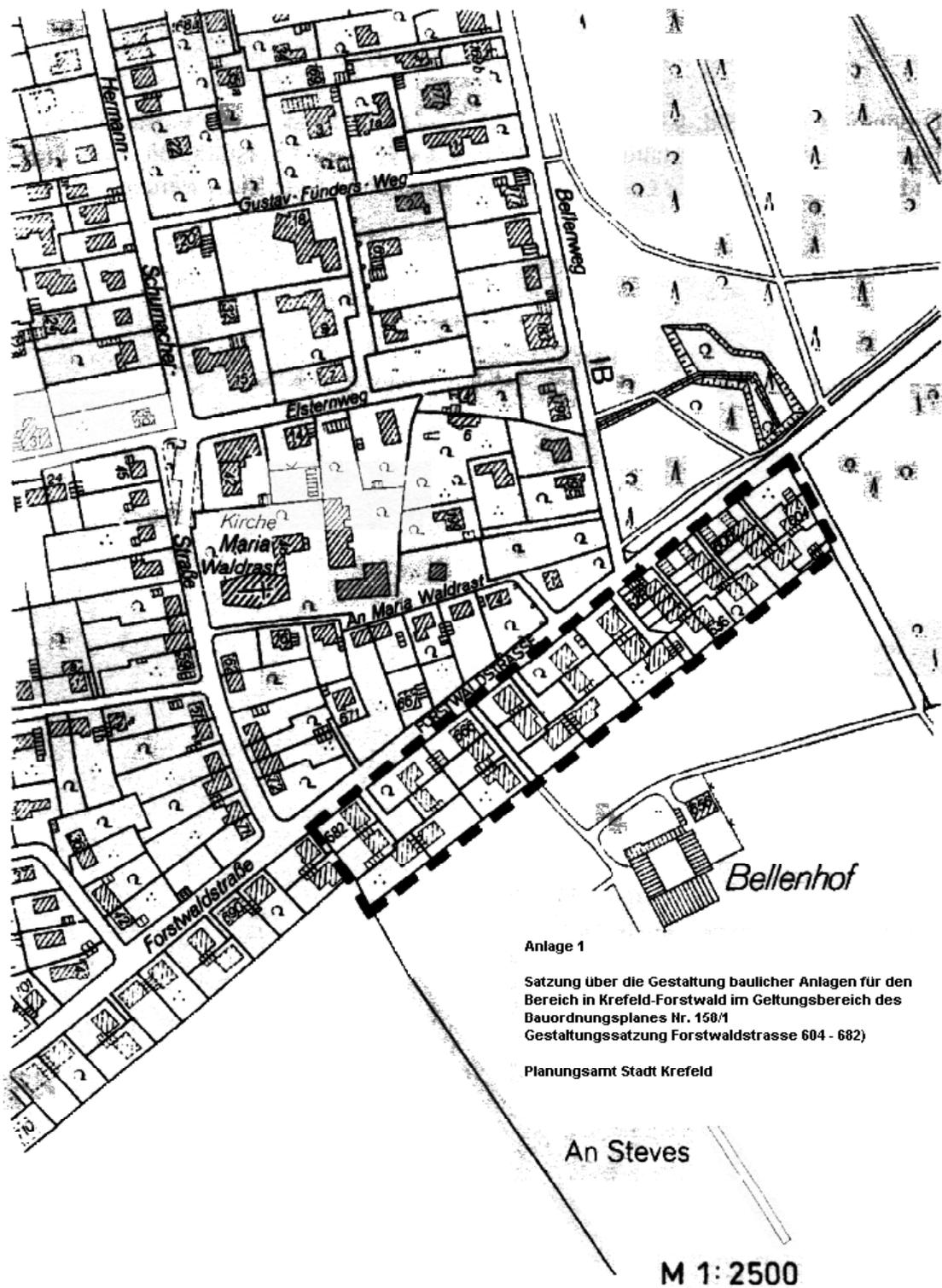
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 84 Abs; 1 Nr. 21 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 3 bis 7 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.00,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich in Krefeld-Forstwald im Geltungsbereich des Bauordnungsplanes Nr. 150/1 (Gestaltungssatzung Forstwaldstrasse 604 - 682)

Planungsamt Stadt Krefeld

An Steves

M 1: 2500